



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

BUNDESSCHIEDSGERICHT

SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren 3/14

gegen

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. im Einverständnis mit den Parteien im schriftlichen Verfahren durch Richter am Bundesschiedsgericht Richter als Vertreter für die Vorsitzende Richterin am Bundesschiedsgericht Dr. Lömmersdorf als Berichterstatter, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres und den stellvertretenden Richter am Bundesschiedsgericht John:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.

2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Antragsteller begehrt mit Schreiben vom 08.06.2014 diverse Feststellungen. So sollen eine E-Mail des Präsidenten des Antragsgegners; Behauptungen des Präsidenten des Antragsgegners, nach denen der Antragsteller kein Vereinsmitglied sei; die Aufforderung des Präsidenten des Antragsgegners an den Antragsteller, ihn nicht mit „Ausführungen zu

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations – Forum Waffenrecht

belästigen“ rechtswidrig sein, einen Verstoß gegen die vereinsrechtlichen Pflichten des Präsidenten des Antragsgegners darstellen und den Antragsteller in seinen Mitgliedsrechten verletzen. Für die Einzelheiten wird auf die Antragschrift Bezug genommen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass der Antragsteller kein Vereinsmitglied sei.

Gründe:

Die Anträge sind jedenfalls unbegründet.

Schon an der Zulässigkeit der Feststellungsanträge bestehen erhebliche Zweifel, soweit ihnen nicht im Wege der Auslegung zu entnehmen ist, dass der Antragsteller die Feststellung begehrt, dass er weiterhin Mitglied des Antragsgegners sei.

Auch mit diesem Begehrt hat der Antragsteller indes keinen Erfolg.

Allerdings ist auch ein Nichtmitglied im Verfahren um seine Mitgliedschaft antragsberechtigt.

Der Ausschluss des Antragstellers durch den Antragsgegner wird zwar derzeit vor staatlichen Gerichten überprüft. Dies begründet jedoch keine aufschiebende Wirkung. Eine solche kommt nur bei vereinsinternen Rechtsbehelfen oder einer entsprechenden Satzungsvorschrift – die vorliegend nicht besteht – in Betracht (Palandt, 74. Aufl., § 25 Rdnr. 19, 20). Diese hat der Antragsteller jedoch in dem Verfahren 2/11, in dessen Folge nun die staatlichen Gerichte zu befinden haben, ausgeschöpft. Auf sein erstinstanzliches obsiegen kommt es insoweit nicht an. Bis rechtskräftig durch das letztinstanzliche staatliche Gericht zu Gunsten des Antragstellers entschieden worden ist, ist der Antragsteller somit kein Mitglied.

Dem Antragsteller bleiben daher nur Schadensersatzansprüche, sollte sich der Ausschluss als unwirksam herausstellen.

Der Präsidenten des Antragsgegners ist zudem nicht gezwungen, dauerhafte, querulatorische oder sonstig unproduktive Eingaben zu dulden, insb. wenn zeitgleich vor staatlichen Gerichten eine Klärung herbeigeführt wird. Er darf im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Präsidiums Eingaben untersagen, die offensichtlich nur den Zweck haben, „sich Luft zu machen“. Dies ergibt sich auch aus §§ 823, 1004 BGB, die auch den Betrieb des Antragsgegners vor Eingriffen schützen. Zwar ist der Antragsgegner verpflichtet, kein Mitglied zu diskriminieren und alle Anfragen sachlich und zeitnah zu beantworten. Dies schließt jedoch nicht jegliche Art von Anfragen ein. Da der Antragsteller nicht näher dargelegt hat, welche Äußerungen der Antragsgegner sich verbittet, kann das Gericht nur von den aus anderen Verfahren zwischen den Beteiligten bekannte Äußerungen des Antragstellers in öffentlichen Foren und aus dem Inhalt der monierten E-Mail darauf schließen, dass es sich bei den vom Präsidenten untersagten Eingaben um solche handelt, die im Schwerpunkt querulatorisch sind. Zudem steht dem Antragsteller weiterhin der Weg über die Bundesgeschäftsstelle zum Präsidium offen.

Frank Richter
RiBSchG

Rüdiger Herres
RiBSchG

Kai-Leo John
stv. RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff
Geschäftsstelle